



**Newsletter
Dental
01/2014**

pvs mefa >>> reiss

Factoring für den Dentalbereich

Aktuelles



fit4rentability
Busenbender Dental Studio
goes Kitzbühel!

Vom 01. - 04. Mai 2014 findet im A Rosa Resort Kitzbühel in Kooperation mit dem Labor Busenbender Dental Studio eine interessante Fortbildung zu den Themen Praxisgründung, Abrechnung und Praxismanagement statt.

Unsere Referenten: Dipl. oec. med. Alexandra Pedersen, Daisy-Trainerin; Verena Faden, Kommunikations- und Erfolgstrainerin; Markus Flemming, Sportpsychologe; Torsten Nowak, Steuerberater; Marco Gerstner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht. Anmeldung und Infos unter: www.busenbender-dental.com

Unsere Servicezeiten:

07731 - 9901 - 88

**Mo. bis Do.
08.15 - 17.30 Uhr**

**Fr.
08.15 - 17.00 Uhr**



Neues Jahr - neues Glück?

Es hätte so schön sein können - doch die Probleme mit den Erstattungsstellen bleiben ein Dauerbrenner: Die GOZ 2012 hat für neue Erstattungsprobleme und Honorarkürzungen durch Versicherer gesorgt, PKVs und Beihilfestellen haben viele neue Positionen in ihre Listen „nicht zu erstattender Leistungen“ aufgenommen. Der Aufwand für Ihre Praxis, den Patienten bei der Durchsetzung ihrer Erstattungsansprüche zu unterstützen, wird immer größer. Dazu kommt das leidige Thema der Zusatzversicherungen bei Kassenspatienten, das von Ihnen ein großes Maß an Sachkenntnis und Geduld verlangt.

Haben Sie gewusst, dass wir Ihnen gerade hierbei helfen können? Zum einen können Sie uns diese Fälle übertragen und wir erledigen das - zum anderen bieten wir genau für diese Fälle exzellente Seminare an, die Ihnen den richtigen Umgang mit den Erstattungsstellen beibringen. Diese für Sie als pvs-mefa Reiss-Kunde vergünstigten Seminare vermitteln Ihnen wertvolles Wissen und versetzen Sie in die Lage, zukünftig professioneller, effektiver und zeitsparender mit diesen Themen umzugehen.

**Damit alles ein bisschen einfacher wird.
Mit freundlichen Grüßen**

Manfred Reiss
Geschäftsführer

Michael Reiss
Geschäftsführer

WM 2014 - Wir machen mit!

Wir lieben es sportlich und so gibt es ab sofort Wandplaner zur Fussball-WM in Brasilien mit allen Mannschaften, Spieltagen und den Zeiten (in MESZ) zum Aufhängen in der Praxis und fürs Mitfiebern. Allen unseren Kunden geht demnächst per Post ein Planer pro Praxis zu; wer mehr möchte, kann diese gerne bei seinem zuständigen Außendienstmitarbeiter anfordern. Wir drücken allen Teams ganz fest die Daumen und schließen uns dem diesjährigen Motto an: All in one rhythm™/ Juntos num só ritmo™ (Alle im gleichen Rhythmus)! Unter den Sambaklängen dürfte dies ja nicht all zu schwer fallen und somit auch ein gutes Gelingen für unsere Mannschaft bedeuten!



Inhalt

Patientenrechtegesetz: Die Gesetzesgrundlagen in Kurzform auf den Seite 2 und 3.

Was verdient der Zahnarzt im Schnitt? Kurzinfo auf Seite 4.

Aus aktuellem Anlass: Rechtsgrundlagen zum Patientenrechtegesetz



§ 630a BGB

Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

- Die Leistung ist danach die versprochene Behandlung, Gegenleistung des Patienten ist die vereinbarte Vergütung.
- Der Patient wird nur zur Zahlung verpflichtet, wenn kein Dritter zahlen muss.
- Die Behandlung soll nach anerkannten fachlichen Standards erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 630b BGB

Anwendbare Vorschriften

- Das Behandlungsverhältnis wird als Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB ist, eingeordnet.

§ 630c BGB

Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

- Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten zu Beginn der Behandlung und soweit erforderlich in deren Verlauf verständlich sämtliche wesentlichen Umstände zu erklären, besonders die Diagnose und die Therapie.
- Wenn zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren vom Patienten erforderlich, muss der Behandelnde auch von sich aus über erkennbare Behandlungsfehler informieren.
- Auch über die Kosten der Behandlung muss schriftlich informiert werden, wenn die Krankenkasse diese erkennbar nicht übernimmt bzw. dies nicht sicher ist. Die Informationspflichten bestehen nicht, wenn die Behandlung nicht aufgeschoben werden kann oder wenn der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

§ 630d BGB

Einwilligung

- Vor einem Eingriff in den Körper oder in die Gesundheit muss der Behandelnde (Arzt) die Einwilligung des Patienten einholen.
- Bei Einwilligungsunfähigkeit muss ein hierzu Berechtigter einwilligen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB vor, die den geplanten Eingriff gestattet oder untersagt.
- Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine wirksame Aufklärung vorliegt (§ 630e Absatz 1 bis 4).
- Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

§ 630e BGB

Aufklärungspflichten

- Der Behandelnde muss den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufklären; z.B. Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Behandlungsalternativen müssen aufgezeigt werden.
- Die Aufklärung muss mündlich erfolgen und nur durch den Behandelnden oder einer Person, die über die entsprechende Sachkunde verfügt.
- Nur ergänzend kann auf schriftliche Unterlagen Bezug genommen werden.
- Die Einwilligung muss verständlich und rechtzeitig erfolgen, so dass der Patient Zeit zum Überlegen hat.
- Patient erhält Kopien der Unterlagen (Aufklärung und Einwilligung).
- Aufklärung ist nicht notwendig, wenn der Eingriff nicht aufschiebbar ist oder der Patient ausdrücklich auf die Aufklärung verzichtet hat.

§ 630f BGB

Dokumentation der Behandlung

- Der Behandelnde muss eine Patientenakte in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung zum Zweck der Dokumentation führen. Das kann auf Papier oder elektronisch erfolgen.
- Berichtigungen und Änderungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen wurden.
- Es müssen sämtliche wesentliche Maßnahmen in der Dokumentation enthalten sein, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien u. ihre Wirkungen, Eingriffe u. ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.
- Gleiches gilt für die Arztbriefe.
- Die Pat.-Akte muss 10 Jahre aufbewahrt werden, soweit keine anderen Vorschriften für andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 630g BGB

Einsichtnahme in die Patientenakte

- Der Patient darf jederzeit Einsicht in seine Patientenakte verlangen. Ausnahme: es stehen gewichtige therapeutische Gründe oder sonstige Rechte Dritter entgegen. Bei Ablehnung der Einsichtnahme ist dies zu begründen.



„Rechtlich gesehen wäre aufgrund einer unterbliebenen Aufklärung die Einwilligung des Patienten in die Behandlung unwirksam!“

- Abschriften sind dem Patienten auszuhändigen. Er muss allerdings die Kosten für diese tragen.
- Die Erben haben ebenfalls ein Recht auf Einsicht, wenn vermögensrechtliche Interessen geltend gemacht werden.
- Auch nächste Angehörige haben ein Recht auf Einsicht, wenn sie immaterielle Interessen geltend machen.

§ 630h BGB

Beweislast bei der Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

- Ein Behandlungsfehler wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat.
- Der Behandelnde muss beweisen, dass er eine Einwilligung eingeholt hat und den Patienten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufgeklärt hat.
- Wenn der Arzt eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme nicht in der Patientenakte dokumentiert hat, dann wird vermutet, dass er die Maßnahme nicht vorgenommen hat.
- Gleiches gilt, wenn die Patientenakte nicht vorhanden ist (Aufbewahrungspflicht).
- Wenn ein Arzt oder sonstiger Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht geeignet war, so wird vermutet, dass die mangelnde Eignung Ursache für den Schadenseintritt war.
- Bei einem groben Behandlungsfehler, der grundsätzlich geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für den Eintritt des Schadens ursächlich war.

§ 13 Abs. 3a SGB V

Kostenerstattung

- Für alle Krankenkassen gelten folgende Fristen zur Entscheidung über einen Antrag:
 - Allgemein - innerhalb von 3 Wochen
 - Bei Inanspruchnahme des Medizinischen Dienstes - 5 Wochen
 - Bei Inanspruchnahme eines Gutachterverfahrens nach dem BMV-Z - 6 Wochen
- Kann die Krankenkasse die o. g. Fristen nicht einhalten, teilt sie dies dem Patienten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.

Konsequenzen für den Zahnarzt:

- Patienten müssen umfassend informiert werden
- Information auch über die Kosten der Behandlung, wenn die Krankenkasse die Kosten „ausnahmsweise“ nicht übernimmt
- Alle wesentlichen Fakten (Diagnose bis Therapie) müssen verständlich erklärt werden
- Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen
- Bei Streitigkeiten ist die Patientenakte das wichtigste Dokument
- Patienten können Einsicht in ihre Patientenakte nehmen
- Kranken- und Pflegekassen werden verpflichtet, die Versicherten bei Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Behandlungsfehlern zu unterstützen (z.B. medizinische Gutachten)
- Bei groben Behandlungsfehlern muss der Arzt beweisen, dass die Behandlung auch ohne diesen Fehler nicht erfolgreich gewesen wäre
- Der Weg ist frei für ein Meldesystem für Fehler und Risikomanagement und ein Beschwerdemanagement in Krankenhäusern.

Auswirkungen fehlender Dokumentation:

Grundsatz: Was nicht dokumentiert ist, wurde nicht durchgeführt!

- Für eine rechtssichere Behandlung ist eine umfassende Dokumentation der Behandlungsdaten unabdingbar
- Wenn der Zahnarzt eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme nicht in der Patientenakte dokumentiert hat, dann wird vermutet, dass er die Maßnahme nicht vorgenommen hat. BGH-Urteil vom 03.02.1987, VI ZR 56/86.

Siehe auch der ausführliche Bericht in unserem NL Dental 01-2013! Noch Fragen? Dann wenden Sie sich an Frau Reichelt, Frau Wehrle, Frau von Goedecke oder Frau Pedersen unter 07731 - 9901-66.



Wo bleibt mein Verdienst?

Was verdient der Zahnarzt im Schnitt? Wie lange muss er dafür arbeiten? Wie einfach ist es überhaupt, an eine vernünftige Entlohnung zu kommen? Wer es optimal machen will, sollte unsere Seminare besuchen! Ein paar Infos zur (De-)Motivation hier vorab:

- Durchschnittliche Arbeitszeit (1. Inhaber): 47,3 Std. pro Woche, davon 73,4% Behandlung, 17,1% Verwaltung, 9,5% Sonstiges
- GOZ-Analyse (mit 160.959 ausgewerteten Privatrechnungen als Basis): 2,46 = durchschnittlich angewendeter Multiplikator bei persönlichen Leistungen, 1,93 bei medizinisch-technischen Leistungen
- GOZ-Analyse: 70,3% der Leistungen wurden zum 2,3-fachen Satz liquidiert, 18,5% darunter und 11,1% darüber. Das ist die Häufigkeitsverteilung bezüglich der Anzahl der Leistungen.
- GOZ-Analyse: Mit der Bezugsgröße „Honorarvolumen“ sieht die Verteilung so aus: 7,6% niedriger als 2,3-facher Satz, 60,8% mit 2,3-fachem Multiplikator und 31,5% über dem 2,3-fachen Satz.
- GOZ-Analyse: Durchschnittlicher Rechnungsbetrag pro Liquidation (inklusive M.- und L.-Kosten): 288 Euro.

Wer mehr wissen will über wirtschaftliche Rahmendaten, Einnahmen-/Ausgabensituation der GKV, Abrechnungsstatistiken, betriebswirtschaftliche Fakten, Versorgungsdichte und GOZ-Abrechnungsverhalten in den einzelnen Teilbereichen der Privatgebührenordnung sollte das KZBV-Jahrbuch 2013 unter www.kzbv.de bestellen (ISBN: 978-3-944629-01-8).
Quellen: KZBV-Jahrbuch 2013; „Ärzte Zeitung“ vom 13.01.2014.

Hier können Sie was für uns tun: Bewertung auf dem Internetportal Scoremed

Vielleicht kennen Sie es schon - wenn nicht, lohnt sich ein Besuch im Netz: Scoremed ist ein unabhängiges Internetportal, mit dem Ärzte und Zahnärzte Abrechnungsstellen bewerten können. Die Bewertungen sind für alle suchenden Ärzte eine willkommene kollegiale Hilfe. Gerade junge Medizinerinnen und Mediziner freuen sich, wenn Sie Ihre persönlichen Erfahrungen weitergeben.

Wir als Ihre vertraute Abrechnungsstelle interessieren uns natürlich dafür, wie Sie persönlich unsere Dienstleistung erleben und wir freuen uns natürlich, wenn Sie mit uns zufrieden sind. Nur durch Ihr Feedback sehen wir, welchen Qualitätsstandard wir für die Zukunft sichern und welchen Service wir prüfen und optimieren sollten. Wir möchten Sie hiermit animieren und motivieren, uns über dieses Portal zu bewerten - und wir stellen uns diesen Bewertungen.

Wie geht das genau? Ganz einfach:

Ein Klick führt Sie direkt ins Bewertungsportal von Scoremed. Dort können Sie Ihre anonyme Bewertung abgeben; die anschließende Registrierung der Praxisadresse ist nötig um sich als Arzt zu verifizieren.

Link: <http://scoremed.de/bewerten>

Anonymität, Datenschutz & zeitlicher Aufwand

Selbstverständlich bleiben Sie anonym und Ihre Daten sicher. Im Normalfall nimmt Ihre Bewertung nur ein paar Minuten in Anspruch. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bereitschaft, eine Bewertung abzugeben und freuen uns über eine große Resonanz!

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Heike Zokoy, Tel: 07731/9901-50, E-Mail: h.zokoy@pvs-mefa.de

Die Mitarbeiter/Innen der pvs-mefa Reiss engagieren sich für Ärzte ohne Grenzen



Tue Gutes und sprich darüber!

Anlässlich der Weihnachtsfeier im Dezember überraschten die Mitarbeiter/Innen der pvs-mefa Reiss ihre Geschäftsführer Manfred und Michael Reiss mit einem großen Scheck für Ärzte ohne Grenzen und schließen sich damit dem Engagement der

Firmeninhaber an. Diese zeigten sich gerührt über soviel Solidarität und Meinungseinigkeit: „Es zeigt uns, dass die Mitarbeiter hinter uns stehen und unsere Einstellungen teilen“.

Dankeschön und Chapeau!

Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Ideen, Meinungen und Themenvorschläge. Wir danken Daisy Akademie und Verlag für die Unterstützung! Herausgeber und Redaktion sind um die Genauigkeit der dargestellten Informationen bemüht, dennoch können wir für Fehler, Auslassungen oder hier ausgedrückte Meinungen nicht haften. Alle Angaben sind ohne Gewähr!
Redaktionsadresse: Newsletter@pvs-mefa.de. Fotos: pvs-mefa Reiss, Michael Jung, A. Zhenikeyev. Konzept/Gestaltung: www.Creapart.de, 02-2014.